

HERBERT KALB

## Tierschutz und Religionsfreiheit

Zum Schächten nach dem Erkenntnis des österreichischen  
Verfassungsgerichtshofs vom 17.2.1998

*Auch wenn Menschen unterschiedlicher Religionen einig sind, dass Gottes Schöpfung mit Ehrfurcht zu behandeln ist, resultieren daraus nicht unbedingt die gleichen Handlungsnormen. An einem konkreten Beispiel kann unser Autor, Professor für Kirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz, zeigen, dass kulturell verwurzelte und weithin akzeptierte Vorstellungen vom angemessenen Umgang mit den Geschöpfen nicht absolute Geltung beanspruchen können, sondern durch den verfassungsmäßigen Schutz der Religionsfreiheit relativiert werden. (Redaktion)*

### 1. Einführung

Das österreichische Staatskirchenrecht der letzten Jahre ist durch eine beachtliche Dynamik in Legistik und Judikatur geprägt. Eine der Ursachen für diese Entwicklung ist die zunehmende Pluralisierung im religiösen und weltanschaulichen Bereich, denn die „multikulturelle“ Gesellschaft ist auch „multikonfessionell“. Der aktuelle kulturpolitische Diskurs bewegt sich in einer Gemengelage von Multikonfessionalität, gesellschaftlichem Pluralismus und einer deutlichen Erosion der organisierten Kirchlichkeit und wird seit den 70er Jahren überdies von einer Zunahme neuer religiöser beziehungsweise religionsähnlicher Bewegungen begleitet. Damit kommen auch dem Staatskirchenrecht als umfassendem Religions- und Weltanschauungsrecht („Kultur[verfassungs]recht“) neue Aufgaben und Akzentsetzungen zu. Gerade hier sind die Grundsatzfragen des

freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens wie etwa Öffentlichkeit, Neutralität und Gleichheit, Pluralismus und Toleranz, kultur- und sozialstaatlicher Auftrag etc. paradigmatisch auszuloten<sup>1</sup>. Zu Recht weist Müller-Volbehr dem Staatskirchenrecht in der notwendigen Transformation der multikonfessionellen Ideen- und Lebenswelt in das aktuelle Verfassungssystem „eine Pionierrolle ... für die gesamte Verfassungsauslegung, insbesondere das Grundrechtsverständnis“ zu<sup>2</sup>.

Im Bereich multikonfessioneller und multikultureller Konfliktlagen werden aber auch überkommene Probleme virulent, die unter geänderten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen neu zu bewerten sind. Ein derartiger Aspekt betrifft religiöse Speisevorschriften.

### 2. Das betäubungslose Schlachten

Aus staatlichem Blickwinkel werden religiöse Speisevorschriften vor allem

<sup>1</sup> Vgl. H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal, Freistadt 1996; dies., Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (EDISG), in: öarr 46 (1999), 353–433; R. Potz/B. Schinkele, Die „Scientology-Kirche Österreich“ und das RRBG, ebd. 206–251.

<sup>2</sup> J. Müller-Volbehr, Staatskirchenrecht im Umbruch, in: ZRP 1991, 345–349 (347).

im Kontext des „betäubungslosen Schlachtens“ aktuell. Ritueller Schlachten und die damit verbundenen rechtlichen Diskussionen betreffen in Europa primär drei Religionsgesellschaften: die jüdische und die islamische mit ihren Vorschriften bezüglich des Schächtens sowie die Sikh-Religionsgemeinschaft. Deren Schlachtmethode geriet mit dem Zuzug von Indern vor allem aus dem EU-Mitgliedsstaat England in andere EU-Staaten ins Blickfeld.

## 2.1 *Betäubungsloses Schlachten als Bestandteil religiöser Speisevorschriften*

### 2.1.1 *Jüdische Religionsgemeinschaft*

Die Thora verbietet das Fleisch von „lebenden Tieren“ (Gen 9,4) oder von einem „auf dem Felde zerrissenen Tier“ zu essen (Ex 22,30) und gebietet als allgemeine Vorschrift, Groß- und Kleinvieh zu schlachten, „wie ich befohlen habe“ (Dt 12,21). Die Schlachtvorschriften wurden in der mündlichen Tradition ausgebildet und fanden ihre schriftliche Fixierung im Talmud, insbesondere im sogenannten „Babylonischen Talmud“. In der Folgezeit wurden diese Talmudvorschriften kommentiert und vertieft, besondere Wertigkeit kommt dem Talmud-Kommentar „Mischne Thora“ von Mosche Maimonides (1135–1204) und dem Ge-

setzesleitfaden von Joseph Karo (1488–1575), dem „Schulchan Aruch“ zu.

Das Schächten (Schechita) ist nur an lebenden gesunden Tieren durch qualifizierte Personen durchzuführen. Beim Schlachtschnitt werden alle Weichteile des Halses bis zur Wirbelsäule durchtrennt, damit wird die Hauptblutzufuhr zum Kopf unterbrochen. Anschließend ist eine möglichst vollständige Ausblutung abzuwarten, gilt doch das den Menschen verbotene Blut (Gen 9,4; Lev 3,17; 17,10.12.14; Dt 12,23) als Träger der Seele und Sitz des Lebens<sup>3</sup>.

### 2.1.2 *Islamische Religionsgemeinschaft*

Grundlage für die rituellen Speisevorschriften sind der Koran (Offenbarung Mohammeds), darüber hinaus Traditionen des Propheten und Bestimmungen seiner Nachfolger, die in der Hadith und in den Fikh-Werken niedergelegt sind<sup>4</sup>. Fleisch darf erst verzehrt werden, nachdem das islamische „Dhab“ durchgeführt wurde. Es sind vom Schächter die Speise- und Luftröhre sowie zwei Blutadern mit einem, maximal zwei Schnitten unter Aussprechen des Namens Allahs an einem nach Mekka ausgerichteten Tier zu durchtrennen<sup>5</sup>. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass eine Betäubung vor dem Schächtvorgang unzulässig sei, doch vertreten einige islamische Schulen auch die gegenteilige Ansicht<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> R. Ozari, *Ritueller Schlachten bei Juden (Schechita), Muslimen (Dhab) und Sikhs (Jhatka)*, Diss. München 1984, 13–19; I.M. Levinger, *Schechita im Lichte des Jahres 2000*, Jerusalem 1996; ders., *Die jüdische Schlachtmethode – das Schächten*, in: R. Potz/B. Schinkele/W. Wieshaider (Hg.), *Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz*, Freistadt 2000 (i. Druck).

<sup>4</sup> Koran 5,3: „Verboten ist auch das Fleisch von verendeten Tieren, das Blut, das Schweinefleisch und das Fleisch, worüber ein anderes Wesen als Gott angerufen worden ist ... und was ein wildes Tier angegriffen hat – es sei denn, ihr schächtet es –, und was auf einem (heidnischen) Opferstein geschlachtet worden ist ... Und wenn einer aus Hunger sich in einer Zwangslage befindet, ohne sich einer Sünde zuzuneigen, so ist Gott barmherzig und bereit zu vergeben.“

<sup>5</sup> Ozari, *Ritueller Schlachten*, 45–84; H. Mousa, *Schächten im Islam*, in: Potz/Schinkele/Wieshaider, *Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz*.

<sup>6</sup> Diskussion und Präsentation von Gutachten in: *Der Koran. Arabisch-Deutsch. Übersetzung und wissenschaftlicher Kommentar v. A. Th. Khoury*, Bd. 2, Gütersloh 1991, 226f.

### 2.1.3 Sikh-Religionsgemeinschaft

Die rituellen Schlachtvorschriften der Sikhs sehen zwar kein Schächten, wohl aber ein betäubungsloses Schlachten vor. Basierend auf dem durch Guru Nanak (1469–1539) verfassten Asadi-Var („Morgengedicht“), kein Fleisch von einem nach islamischem Ritus geschlachteten Tier zu verzehren, verkündete Guru Gobind Singh 1699 das Gebot, Schlachttiere „mit einem einzigen Schlag“ zu töten („Jhatka“)<sup>7</sup>.

### 2.1.4 Schächten und Tierleid

Die veterinärmedizinischen Gutachten sind in dieser Frage uneinheitlich. Eine breit vertretene Auffassung sieht allerdings im Schächten bei fachgerechter Durchführung insbesondere auch der Vorbereitung („Immobilisieren des Tieres“) eine Methode, die die Schmerzempfindung des Tieres ausschließt und Stressfaktoren minimiert. Gefordert wird die Ausführung durch geschultes Personal und Immobilisierung des Tieres durch moderne, dafür konstruierte Apparate<sup>8</sup>.

## 2.2 Staatskirchenrechtliche Perspektive

### 2.2.1 Historischer Kontext

Mit der Verbreitung und Institutionalisierung des Tierschutzgedankens und

der Tierschutzbewegung im 19. Jh.<sup>9</sup> wurde auch das Schächten aus der Perspektive des Tierschutzes thematisiert – die Konfrontation Tierschutz versus Religionsfreiheit war vorprogrammiert. In der Donaumonarchie fand dieser Wertekonflikt seinen Niederschlag in einzelnen kommunalen Schlachthofordnungen, in denen das betäubungslose Schlachten verboten wurde, Bestimmungen, die allerdings zu Aufhebungen durch den Verwaltungsgerichtshof führten<sup>10</sup>. Die damalige Diskussion verdeutlicht aber ein Charakteristikum der „Schächten-Debatte“: die Verbindung von Tierschutz und Antisemitismus. Stellvertretend für derartige Vorstellungen ein Zitat aus dem Referat des Wiener christlich-sozialen Magistratsvizeleiters Michael Preyer zum betäubungslosen Schlachten (1905): „Wir bekämpfen die Juden nicht wegen der Religion, die ist einerlei, sondern wegen der Rasse, denn in der Rasse liegt die Schweinerei.“<sup>11</sup> Im antisemitischen Schrifttum wurden die Ritualmordvorwürfe mit dem Schächten in Verbindung gebracht<sup>12</sup>. Vom „klassischen“ antisemitischen Stereotyp der grausamen Ermordung unschuldiger Christen durch jüdische Schächter war es nur ein kleiner Schritt zum Bild der grausamen Schächtung

<sup>7</sup> Ozari, *Rituelles Schlachten*, 85–92.

<sup>8</sup> Vgl. die Literaturhinweise bei *Levinger*, Die jüdische Schlachtmethode, in: *Potz/Schinkele/Wieshaider*, Schächten, Religionsfreiheit und Tierschutz.

<sup>9</sup> F. *Harrer*, Tierschutz und Recht, in: *Ders./G. Graf* (Hg.), *Tierschutz und Recht*, Wien 1994, 9–19; E. *Waldschütz*, Die Stellung des Tieres im Rahmen der Schöpfungstheologie und der Philosophie des Lebendigen, in: ebd. 37–46.

<sup>10</sup> Erkenntnis v. 30. April 1897, VwSlg. 10666/9 und v. 11. Juni 1907, VwSlg. 52 48a/07 (zu beurteilen war ein Wiener Gemeinderatsbeschluss, wonach die Schlachtung von Tieren in Wien nur nach vorangehender Betäubung zulässig sein sollte).

<sup>11</sup> R. *Merth*, Das Schächten – ein Problem im kommunalen Schlachthausbetrieb und im Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften, in: *Potz/Schinkele/Wieshaider*, Schächten und Tierschutz.

<sup>12</sup> Vgl. die Auseinandersetzung des antisemitischen Orientalisten der Prager theologischen Fakultät, Professor August Rohling, mit dem Reichstagsabgeordneten des galizischen Wahlbezirks Kolomea-Buczacz, Joseph Samuel Bloch, Rabbiner von Floridsdorf: *J.S. Bloch*, *Erinnerungen aus meinem Leben*, Bd. 2, Wien-Leipzig 1922; *ders.*, Acten und Gutachten in dem Prozesse Rohling contra Bloch, Wien 1890.

der Tiere<sup>13</sup>. Den traurigen Höhepunkt erlebte die Verbindung von Rassen- und Tierschutzgedanken während des Nationalsozialismus. Das reichsweite Schächtverbot vom 21. April 1933 ist das symbolträchtige Fanal einer Differenzierung in Arier als tierliebende Kulturträger und schächtende Juden als „minderwertige Rasse“<sup>14</sup>.

Die Geschichte des Schächtens ist immer auch Antisemitismusgeschichte, ergänzt – in der zweiten Hälfte des 20. Jh. – um antiislamische Vorurteile<sup>15</sup>. Damit soll insbesondere im Österreich des Jahres 2000 der Aspekt des Tierschutzes keineswegs gering geachtet werden, doch ist ein Bodensatz an Antisemitismus, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit immer auch kritisch mitzubedenken.

### 2.2.2 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17.2.1998

Beim „Tierschutz“ handelt es sich um eine sogenannte „Querschnittsmaterie“, ein eigener Kompetenztatbestand ist im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht vorgesehen. Der Bund kann tierschutzrechtliche Bestimmungen erlassen, wenn sie im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Art 10,

11 oder 12 B-VG stehen (zum Beispiel Berg-, Forst-, Gewerbe-, Gesundheits-, Veterinär-, Verkehrs- oder Ernährungswesen). Erlassung und Vollziehung gerichtlicher Schutzbestimmungen gegen Tierquälerei – § 222 Strafgesetzbuch (StGB)<sup>16</sup> – kommen gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG dem Bunde zu. Bestehen derartige Zusammenhänge mit Kompetenzen des Bundes nicht, sind gemäß Art 15 B-VG die Länder zur Erlassung einschlägiger Bestimmungen zum Schutz von Tieren gegen Quälerei zuständig<sup>17</sup>.

Die juristische Problematik des Schächtens resultiert aus einigen Landestierschutzgesetzen, denn jene des Burgenlandes, Niederösterreichs, Oberösterreichs, Tirols und Vorarlbergs verlangen die Betäubung vor der Schlachtung und sehen keine Ausnahmebestimmung für rituelles Schlachten vor. Die damit einhergehende Frage nach der Verfassungsmäßigkeit im Hinblick auf die Grundrechtsverbürgung der umfassenden Religions- und Weltanschauungsfreiheit wurde in Österreich, aber auch – bei vergleichbaren Problemlagen – in anderen europäischen Staaten kontrovers diskutiert. Durch das Erkenntnis des Verfassungsge-

<sup>13</sup> Zur Ritualmordlegende vgl. R. Erb, Der „Ritualmord“, in: J.H. Schoeps/J. Schlör (Hg.), Bilder der Judenfeindschaft, München 1995, 74.79.

<sup>14</sup> Reichsgesetzblatt Nr. 39/1933.

<sup>15</sup> Eine herausragende Aufarbeitung dieser „Gemengelage“ liegt mit der Dissertation von P.B. Krauthammer, Das Schächtverbot in der Schweiz 1854–2000. Die Schächtfrage zwischen Tierschutz, Politik und Fremdenfeindlichkeit, Zürich 2000, vor. Eine derartige Arbeit für Österreich ist ein Desiderat.

<sup>16</sup> § 222 Abs 1 StGB bedroht Tierquälerei – diese umfasst rohes Misshandeln oder die Zufügung unnötiger Qualen – mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Der Oberste Gerichtshof (OGH) in EvBl 1996/114 qualifiziert die rituelle Schlachtung als religiöse Handlung und (damit) als sozial adäquates Verhalten, „das die Rechtswidrigkeit ausschließt“. Damit war aber dogmatisch nicht ein Rechtfertigungsgrund gemeint, sondern es wurde der materielle Begriff des Unrechts durch Ausschluss der Tatbestandsmäßigkeit angesprochen; vgl. I. Mitgutsch, Tierquälerei und Tiertransporte. Rechtsgut und soziale Adäquanz, Diss. iur. Linz 1999, 72ff; P. Lewisch, Schächten als strafbare Tierquälerei?, in: JBl 1998, 137–143 weist zutreffend daraufhin, dass die Lösung über die Sozialadäquanz unnötig ist. Dasselbe Ergebnis auf Tatbestandsebene zeitigt auch eine einschränkende Interpretation des Tatbestands. Fachgerechtes Schächten ist weder „rohes Misshandeln“, noch sind die bei rituell vorgeschriebener Schächtung zugefügten „Qualen“ „unnötig“ im Sinne des Gesetzes.

<sup>17</sup> Zur Kompetenzrechtslage vgl. J. Budischowsky, Das „Schächten“ nach islamischem Ritus als strafbare Tierquälerei?, in: ZfV 1997, 454–468.

richtshofes vom 17.12.1998, B 3028/97, ist die Frage in Österreich zugunsten der Religionsfreiheit entschieden worden<sup>18</sup>.

Dem Erkenntnis lag folgender Sachverhalt zugrunde: Mit Straferkenntnis vom 29. November 1996 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch gemäß Vorarlberger Tierschutzgesetz eine Geldstrafe von ATS 3.000,- wegen Beihilfeleistung zu verbotenen Schächtingen; die Tatumschreibung lautete folgendermaßen: „Sie haben es gewusst und zugelassen, dass auf Ihrem landwirtschaftlichen Anwesen ... vormittags bis gegen 10.10 Uhr 26 Stück Schafe, die Sie zuvor an türkische Staatsangehörige verkauft haben, ohne Betäubung vor dem Blutentzug von den türkischen Staatsangehörigen ... geschlachtet wurden (Schächtung). Sie haben dadurch vorsätzlich Beihilfe zur Begehung dieser Tat geleistet“. Da einer Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) kein Erfolg beschieden war, wurde beim Verfassungsgerichtshof Bescheidsbeschwerde wegen Verletzung der umfassenden Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art 14 Abs 1 StGG [Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867], Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von St. Germain und Art 9 EMRK [Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten]) durch Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes<sup>19</sup>

erhoben. Der Verfassungsgerichtshof folgte der Argumentation des Beschwerdeführers und hob den Bescheid auf.

Der Schutzbereich der Religionsfreiheit wird aus einer kumulativen Gesamtschau der relevanten Grundrechtsbestimmungen abgeleitet (Art 14 Abs 1 StGG, Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von St. Germain, Art 9 EMRK)<sup>20</sup> und das rituelle Schlachten als Bestandteil dieser Grundrechtsverbürgungen qualifiziert.

Zutreffend geht der Verfassungsgerichtshof von der Religionsfreiheit und nicht von der Verbürgung der Kirchenautonomie für anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften (Art 15 StGG) aus. Religionsfreiheit hängt nicht vom rechtlichen Status einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ab<sup>21</sup>.

Der Verfassungsgerichtshof berücksichtigt auch, dass islamische Vorschriften verschiedentlich eine Betäubung der Schlachttiere nicht ausschließen, und hält fest, dass es „für den Schutz einer der Religionsausübung dienenden Handlung nicht darauf ankommen (kann), ob innerhalb einer Religionsgesellschaft einheitliche Auffassungen über deren Modalitäten bestehen“. Entscheidend sei, „dass es sich nicht bloß um eine von einer Einzelperson behauptete oder vorgeschobene, sondern um eine tatsächliche Übung eines bestimmten Glaubens oder eines Bekenntnisses han-

<sup>18</sup> Abdruck JBl 1999, 452 (mit Anm. Potz) öarr 46 (1999), 252 (mit Anm. Wieshaider); vgl. zu den hier nicht näher dargelegten rechtsdogmatischen Implikationen den umfassenden Beitrag von B. Schinkele, Schächten aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Potz/Schinkele/Wieshaider, Schächten. Tierschutz und Religionsfreiheit.

<sup>19</sup> Nämlich § 11 Abs 1 erster Satz des Vorarlberger Landestierschutzgesetzes, in dem das Schlachten von Tieren ohne Betäubung verboten ist beziehungsweise – wenn keine Betäubung möglich ist –, dem Tier keine unnötigen Schmerzen zugefügt werden dürfen.

<sup>20</sup> Der Verweis auf das Günstigkeitsprinzip von Art 53 EMRK könnte entfallen, folgte man dem Konzept der „aggregierten Grundrechtsnorm“, vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal, 61ff.

<sup>21</sup> Hierzu näher H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht. Anerkennung und Eintragung, Wien 1998.

delt“<sup>22</sup>. Weiterführend ist allerdings anzumerken, dass es letztlich aus dem Blickwinkel der individuellen Religionsfreiheit um die Plausibilität des behaupteten Grundrechtsbegriffs geht, eine Rückbindung an eine „einheitliche Praxis“ vernachlässigbar ist. Ausgehend vom traditionellen grundrechtsdogmatischen Argumentationsschema: Schutzbereich – Eingriff – Schranken entfaltet die Plausibilitäts- und Kohärenzprüfung ihre Wirkung auf der Ebene der Eingriffsintensität, der Beurteilung der Grundrechtserheblichkeit<sup>23</sup>. Entscheidende Wertigkeit kommt im vorliegenden Zusammenhang der Prüfung auf Schrankenebene zu. Hier hat im Rahmen eines Abwägungsprozesses unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein angemessener Ausgleich kollidierender Interessenspositionen zu erfolgen. Anders formuliert: Rechtfertigen die Grundrechtschranken, die Eingriffe u.a. zugunsten der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten zulassen, ein Schächtungsverbot? Im Ergebnis „vermag der Gerichtshof ... nicht zu erkennen, dass die Schächtung als empfindliche Störung des Zusammenlebens der Menschen im Staate angesehen werden kann oder von ihr eine Bedrohung

der öffentlichen Ordnung ausginge, die allein ein Verbot vor dem dargelegten verfassungsrechtlichen Hintergrund rechtfertigen könnte“<sup>24</sup>.

### 2.2.3 Europäisches Gemeinschaftsrecht

Durch den am 2.10.1997 unterzeichneten Amsterdamer Vertrag wird der Tierschutz erstmals auf der Ebene des Primärrechts in Form einer beschränkten Querschnittsmaterie verankert. Im Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere werden die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Dabei sind „die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Tradition und das regionale Erbe“ zu berücksichtigen<sup>25</sup>. Ein weiterer Anknüpfungspunkt ist die Verbürgung der umfassenden Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Art 9 EMRK, der vom EUGH angewendet wird<sup>26</sup>, doch ist zum Bereich Schächten/Religionsfreiheit noch keine rele-

<sup>22</sup> Der VfGH setzt sich hier deutlich von der Auffassung von G. Gaisbauer, Das „Schächten“ nach islamischem Ritus als strafbare Tierquälerei, in: ZfV 1996, 40, ab. Dieser vertrat unter Auslegung eines sehr einseitigen Beurteilungsmaßstabs die Auffassung, islamische Vorschriften würden – richtig gedeutet – eine Betäubung vor dem Halsschnitt zulassen und sah auch das rituelle Schächten von der Grundrechtsverbürgung der Religionsfreiheit nicht erfasst. Der Genuss geschächteten Fleisches stelle keinen religiösen Akt dar, stehe daher nicht unter dem Schutz der Religionsfreiheit. Zur Unhaltbarkeit dieser Auffassung vgl. Budischowsky, Das „Schächten“ nach islamischem Ritus, 454; Lewisch, Schächten als strafbare Tierquälerei, 137.

<sup>23</sup> Vgl. näher Kalb/Potz/Schinkele, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal, 56ff.

<sup>24</sup> Die Prüfung der Grundrechtsschranken, insbesondere im Hinblick auf Art 9 Abs 2 EMRK, hätte intensiver ausfallen können. Die Auslegung des Begriffs der „guten Sitten“ des Art 63 Abs 2 EMRK wird vom Verfassungsgerichtshof einseitig mit „jene(n) allgemein in der Bevölkerung verankerten Vorstellungen von einer ‚richtigen‘ Lebensführung, die durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung geschützt sind“ identifiziert. Daher stehe der Begriff der guten Sitten mit dem Tierschutz in keinem Zusammenhang; vgl. dagegen Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, Wien 2000 (i. Druck).

<sup>25</sup> Ch. Thun-Hohenstein, Der Vertrag von Amsterdam, Wien 1997, 89; J. Budischowsky, Europarechtliche Aspekte des Schächtens, in: Potz/Schinkele/Wieshaider, Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz.

<sup>26</sup> Prais/Rat, Rs 130/75, Slg 1976, 1588; vgl. H. Kalb, Staatskirchenrecht – Europäische Union – Österreich. Einige Reflexionen, in: ÖAKR 44 (1995–97), 88–97 (= FS Schwendenwein); zum Bereich

vante Entscheidung ergangen<sup>27</sup>. Sind auf der Ebene des Primärrechts im Kontext des Tierschutzes „religiöse Riten“ ausdrücklich angesprochen, so findet sich auch eine diesbezügliche Berücksichtigung im Sekundärrecht. Gemäß der Richtlinie über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (RL 93/119/EG) sind Tiere vor dem Schlachten grundsätzlich zu betäuben (Art 5 Abs 1), doch gilt diese Auflage nicht, wenn aufgrund bekannter religiöser Riten besondere Schlachtmethode angewendet werden (Art 5 Abs 2). Zwar können Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet strengere Vorschriften „beibehalten oder anwenden“ (Art 18), doch bezieht sich diese Einschränkungsmöglichkeit nicht auf den Vorbehalt zugunsten des Schächtens<sup>28</sup>. Daraus folgt, dass Schächtverbote wie etwa in Schweden und Norwegen, aber auch die relevanten österreichischen Landes-tierschutzgesetze gegen geltendes EU-Recht verstoßen<sup>29</sup>.

## Resümee

Aus der Perspektive einer ökologischen Neuorientierung ist das öster-

reichische Tierschutzrecht unübersehbar defizitär, ein zeitgemäßes bundeseinheitliches Tierschutzgesetz ist eine dringende Notwendigkeit. In einem solchen Gesetz sind aber auch die aus der Religionsfreiheit erfließenden Gewährleistungen zu berücksichtigen, das heißt es sind auch Konzessionen an ein (fachgerechtes) rituelles Schlachten zu machen. Die vorliegenden Entwürfe genügen allerdings diesen Anforderungen nicht. So sieht etwa der Antrag der „Grünen“ ein Schächtverbot im Verfassungsrang vor, jener der Sozialdemokraten berücksichtigt zwar – in enger Anlehnung an das Wiener Landes-tierschutzgesetz – das betäubungslose Schlachten, bindet es aber an anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften<sup>30</sup>.

Selbstverständlich ist dem Wertewandel und einer erhöhten Sensibilität im Verhältnis Mensch/Tier Rechnung zu tragen. Umgelegt auf das Schächten bedeutet dies aber, überkommene traditionelle rituelle Speisevorschriften in Absprache mit den Religionsgemeinschaften zeitgemäß zu adaptieren, eine fachgerechte rituelle Schlachtung zu sichern<sup>31</sup>.

---

Grundrechte/Europäische Union vgl. *W. Hummer*, Der Schutz der Grund- und Menschenrechte in der Europäischen Union, in: *Ders.* (Hg.), Die EU nach dem Vertrag von Amsterdam, Wien 1998, 71.

<sup>27</sup> Im „Europarat-Europa“ ist ein Verfahren anhängig. Die Zulässigkeitserklärung der Kommission erfolgte am 7.4.1997 (*L'Association culturelle Israélite Cha'are Shalom Ve Tsedec contre la France*; Appl. Nr. 27417/95).

<sup>28</sup> Vgl. *Wieshaider*, öarr 46 (1999), 265f. Danach handelt es sich im Verhältnis von Art 18 zu Art 5 Abs 2 um ein Regel-Ausnahme-Schema mit der Konsequenz, dass Art 18 die Ausnahmeregelung zugunsten religiöser Riten nicht durch die Statuierung einer Ausnahme zur Ausnahme aufheben kann.

<sup>29</sup> *Wieshaider*, Europäischer Überblick, in: *Potz/Schinke/Wieshaider*, Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz.

<sup>30</sup> Siehe: [http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/A/texte/000/A00015\\_.html](http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/A/texte/000/A00015_.html)

<sup>31</sup> Vgl. zum Beispiel *Th. Kuhl/P. Unruh*, Tierschutz und Religionsfreiheit am Beispiel des Schächtens, in: *DOV* 1991, 94–102, die eine diesbezügliche Vorgangsweise aufzeigen. „Wollte man dem Gedanken des Tierschutzes ... zu verstärkter Beachtung verhelfen, könnten die erfolgreichen Bemühungen der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in Berlin als Vorbild dienen. Ihr ist es durch Demonstrationen und langwierige Diskussionen gelungen, Vertreter der moslemischen Bevölkerung von der Unschädlichkeit der Elektrokurzzeitbetäubung für das Ritual des Schächtens zu überzeugen“.